



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Regressrisiko weiter senken

Entschließungsantrag

Von: Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 würdigt ausdrücklich die Intention des Gesetzgebers, die Regressgefahr für niedergelassene Ärzte zu verringern und im Falle einer erstmaligen Überschreitung des Richtgrößenvolumens anstelle einer Regressforderung zunächst eine individuelle Beratung vorzuschreiben. Dies aber kann nur der Anfang eines notwendigen Weges sein.

Um die nach wie vor bestehende massive Unsicherheit in der Vertragsärzteschaft zu beheben, ist die Ausweitung des Grundsatzes „Beratung vor Regress“ auf andere Formen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (insbesondere der „sonstige Schaden“) für eigene Leistungen sowie medizinisch begründete Fälle einer wiederholten Regelverletzung unabdingbar.

Begründung:

Auch wenn letztlich – nach Angaben der Bundesregierung – exemplarisch in den Jahren 2007 und 2008 weniger als ein Prozent der Praxen von einer Regressfestlegung betroffen waren, ist nicht von der Hand zu weisen (und Umfragen belegen dies auch), dass die Angst vor einem möglichen Regress eines der Haupthindernisse für eine Niederlassung ist bzw. von bereits Niedergelassenen als eine ihrer größten Belastungen gesehen wird.

In der Folge entsprechender Bemühungen seitens der ärztlichen Interessenvertretungen waren bereits mit dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) zur Minderung der Regressgefahr die Option einer Ablösung der Richtgrößenprüfungen durch (allerdings ebenfalls sanktionsbewehrte) Vereinbarungen von Leitsubstanzquoten sowie die Begrenzung des Regresses auf eine maximale Höhe von insgesamt 25.000 Euro für die ersten beiden Jahre erreicht worden. Auf den gänzlichen Verzicht von Richtgrößenprüfungen wollte sich der Gesetzgeber nicht einlassen, als er mit dem seit langem geforderten Grundsatz „Beratung vor Regress“ eine weitere kleine Entlastung

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



gebracht hat. Von dieser Erleichterung profitieren allerdings nur Vertragsärzte, die erstmalig ihre Richtgröße überschreiten. Zudem gilt die Regelung „Beratung vor Regress“ ausschließlich für Richtgrößenprüfungen, und auch nur bei erstmaliger Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 Prozent. Damit sind alle anderen Prüfarten nicht betroffen, auch nicht Ärzte, die bereits in der Vergangenheit ihr Richtgrößenvolumen überschritten haben.